

30. Juli 2020

2020-0.486.528

An

BMF-AV Nr. 111/2020

Bundesministerium für Finanzen
Finanzämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Einkommen- und Körperschaftsteuer
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Lohnsteuer

Regelbedarfsätze für Unterhaltszahlungen für das Kalenderjahr 2021

Bezüglich der Voraussetzungen für die Anwendung der Regelbedarfsätze wird auf die Ausführungen in den Lohnsteuerrichtlinien 2002 Rz 795 bis Rz 804 verwiesen.

Die monatlichen Regelbedarfsätze werden jährlich per **1. Juli** angepasst.

Damit für steuerliche Belange unterjährig keine unterschiedlichen Beträge zu berücksichtigen sind, sind die nunmehr gültigen Regelbedarfsätze für das gesamte Kalenderjahr **2021** heranzuziehen.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können daraus nicht abgeleitet werden.

Altersgruppe	0 – 3 Jahre	213 Euro
	3 – 6 Jahre	274 Euro
	6 – 10 Jahre	352 Euro
	10 – 15 Jahre	402 Euro
	15 – 19 Jahre	474 Euro
	19 – 25 Jahre	594 Euro

Bundesministerium für Finanzen, 30. Juli 2020